

Veröffentlichung im Amtsblatt ~~Ja~~ / Nein

Aktenzeichen: T 604/89 - 3.4.2
Anmeldenummer: 81 201 316.7
Veröffentlichungs-Nr.: 0 080 535
Bezeichnung der Erfindung: Meßwertaufnehmer für Magnetisch-induktive
Durchflußmeßgeräte

Klassifikation: G01F 1/58

ENTSCHEIDUNG
vom 14. Januar 1992

Patentinhaber: Krohne AG
Einsprechender: 03) Coors Porcelain Company
04) Morgan Matroc Limited
05) Danfoss A/S
06) Rosemount Inc.

Stichwort: Beschwerdegebühren/KROHNE

EPÜ Artikel 107, 112 (1) a), Regel 67

Schlagwort: "Rückzahlung der Beschwerdegebühren"

Leitsatz



Aktenzeichen: T 604/89 - 3.4.2

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.4.2
vom 14. Januar 1992

Beschwerdeführer:
(Einsprechender 03)

Coors Porcelaine Company
Golden, Colorado (US)

Vertreter:

Lambert, Hugh Richmond
D. YOUNG & Co.
10 Staple Inn
London, WC1V 7RD (GB)

Beschwerdeführer:
(Einsprechender 04)

Morgan Matroc Limited
Bewdley Road
Stourport-on Severn
Worcestershire DY13 8QR (GB)

Vertreter:

Boff, James Charles
40 Phillips & Leigh
7 Staple Inn Holborn
London WC1V 7QF (GB)

Beschwerdeführer:
(Einsprechender 05)

Danfoss A/S
DK-6430 Nordborg (DK)

Vertreter:

Knoblauch, Ulrich, Dr.-Ing.
Kühhornshofweg 10
D-6000 Frankfurt am Main 1 (DE)

Beschwerdeführer:
(Einsprechender 06)

Rosemount Inc.
12001 West 78th Street
Eden Prairie, MN 55344 (US)

Vertreter:

Vossius & Partner
Siebertstraße 4
P.O. Box 86 07 67
D-8000 München 86 (DE)

Beschwerdegegner:
(Patentinhaber)

Krohne AG
Schützenmattstraße 43
CH-4003 Basel (CH)

Vertreter:

Ackmann, Günther, Dr.-Ing.
Claubergstraße 24
Postfach 10 09 22
D-4100 Duisburg 1 (DE)

Angefochtene Entscheidung:

Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts vom 14. November 1988, zur Post gegeben am 4. September 1989 über die Aufrechterhaltung des europäischen Patents Nr. 0 080 535 in geänderterem Umfang.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: E. Turrini
Mitglieder: C.V. Payraudeau
W.W. Hofmann

Sachverhalt und Anträge

- I. Im vorliegenden Fall haben vier Parteien (Einsprechende) Beschwerde eingelegt, und jede der Beschwerdeführerinnen hat die entsprechende Beschwerdegebühr entrichtet.
- II. In Anbetracht der Entscheidung T 73/88 (Leitsatz im OJ 1990/05) der Beschwerdekammer 3.3.1, die beinhaltete, daß alle Beschwerdegebühren außer der als erste entrichteten Gebühr zurückbezahlt werden sollten, und dies hierauf gegründeten Antrags der Beschwerdeführerin und Einsprechenden 06 auf Rückzahlung ihrer Beschwerdegebühr, hat die Beschwerdekammer in ihrer Zwischenentscheidung vom 15. März 1991 die folgende Frage der Großen Beschwerdekammer zur Entscheidung vorgelegt:

"Wenn mehrere Beteiligte an einem Verfahren vor dem EPA Beschwerde eingelegt und die entsprechenden Beschwerdegebühren entrichtet haben, hat dann das EPA die Verpflichtung, die Beschwerdegebühren an alle Beschwerdeführer, außer an den ersten, zurückzubezahlen, auch wenn die Voraussetzungen der Regel 67 EPÜ nicht erfüllt sind?"

- III. In ihrer Entscheidung G 2/91 vom 29. November 1991 hat die Große Beschwerdekammer die ihr vorgelegte Rechtsfrage wie folgt beantwortet:

- "1. Ein Beschwerdeberechtigter, der keine Beschwerde einlegt, sondern sich auf eine Beteiligung am Beschwerdeverfahren gemäß Artikel 107, Satz 2 EPÜ beschränkt, hat kein selbständiges Recht das Verfahren fortzusetzen, wenn der Beschwerdeführer die Beschwerde zurückzieht.
2. Haben mehrere Beteiligte an einem Verfahren vor dem EPA gegen dieselbe Entscheidung wirksame Beschwerde eingelegt, so können nicht deshalb Beschwerdegebühren zurückgezahlt werden."

Entscheidungsgründe

1. Nach Feststellung der Großen Beschwerdekammer in ihrer unter III. wiedergegebenen Entscheidung müssen alle Beschwerdeberechtigten, die eine wirksame Beschwerde einlegen sollen, diese Beschwerde formell einlegen und die entsprechende Gebühr entrichten. Deshalb stellt die Tatsache, daß ein anderer Beteiligter bereits eine Beschwerdegebühr bezahlt hat, keinen Grund dafür dar, die weiteren Beschwerdegebühren zurückzuzahlen. Die Beschwerdekammer kann deshalb dem Antrag der Beschwerdeführerin 06 nicht stattgeben.
2. Daß die Rückzahlung der Beschwerdegebühr auf Grund eines wesentlichen Verfahrensmangels der Billigkeit entspräche (Regel 67 EPÜ), würde von keiner Seite behauptet, und ein solcher Verfahrensmangel ist auch nicht ersichtlich.
3. Somit fehlen die Voraussetzungen für eine Rückzahlung der entrichteten Beschwerdegebühren.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Der Antrag der Beschwerdeführerin 06 auf Rückzahlung ihrer Beschwerdegebühr wird zurückgewiesen.
2. Keine der Beschwerdegebühren wird zurückgezahlt.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

P. Martorana

E. Turrini